

Ersatz für den Importkohlepreis, veröffentlicht durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Aktualisierung der Preisänderungsklauseln

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH
09.05.2019

waerme.hamburg@vattenfall.de
www.waerme.hamburg

Inhalt	Seite
1 Importkohlepreis Veröffentlichung _____	3
2 Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren _____	3
2.1 Fernwärmevertrag, Basisvertrag _____	3
2.2 Fernwärmeversorgungsvertrag _____	5

**Ersatz für den
Importkohlepreis (IKP)**Seite/Umfang
2/6**09.05.2019**

1 Importkohlepreis Veröffentlichung

Mit der Veröffentlichung des Importkohlepreises für das 4. Quartal 2018 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle letztmalig den Preis zur Verfügung. Die Veröffentlichung wird eingestellt. Als Ersatz wird der Importkohlepreisindex der Fachserie 17 Reihe 8.1, laufende Nummer 104 verwendet.

Ersatz für den Importkohlepreis (IKP)

Seite/Umfang
3/6

2 Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren

Die Preisänderungsfaktoren werden mit Wirkung ab dem 01.06.2019 angepasst. Die Aktualisierung der Preisänderungsfaktoren können Sie den nachfolgenden Gegenüberstellungen von alten und neuen Preisänderungsfaktoren entnehmen.

2.1 Fernwärmevertrag, Basisvertrag

Für alle Fernwärmeverträge und Basisverträge, die bis zum 30.06.2011 geschlossen wurden, ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>§3 Preisänderungsklausel</p> <p>(1) Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>1. für den Jahresgrundpreis:</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INI}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>2. für den Arbeitspreis:</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPI}{34,1}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittländkohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg).</p> <p>b.) SLi = Stundenlohn nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lit. b.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden und</p> <p>3. für den Wärmepreis fGES = 0,5 fGP + 0,5 fAP.</p> <p>(2) Vattenfall hat das Recht, wenn das Statistische Bundesamt innerhalb der Vertragslaufzeit EPI, HPI, INi und /oder SLi auf eine neue Basis bezieht, die</p>	<p>§3 Preisänderungsklausel</p> <p>(1) Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>1. für den Jahresgrundpreis:</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INI}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>2. für den Arbeitspreis:</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{KPi}{59,82} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPI}{34,1}$ <p>a.) KPi = Preisindex für Importkohle, der vom statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 8.1 lfd. Nr. 104 veröffentlicht wird.</p> <p>b.) SLi = Stundenlohn nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Lit. b.) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden und</p> <p>3. für den Wärmepreis fGES = 0,5 fGP + 0,5 fAP.</p> <p>(2) Vattenfall hat das Recht, wenn das Statistische Bundesamt innerhalb der Vertragslaufzeit KPi, EPI, HPI, INi und /oder SLi auf eine neue Basis bezieht, die</p>

Ersatz für den Importkohlepreis (IKP)

Seite/Umfang
4/6

<p>Preisänderungsklauseln und/oder die Preise anzupassen. Falls EPI, HPi SLi und INi während der Laufzeit des Vertrages auf eine neue Basis bezogen werden sollten, werden die neuen Werte bis zur entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln und/oder der Preise auf die zuletzt gültige Basis umgerechnet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass der für IKP einzusetzende Wert EUR 90,-/t_{ske} und bzw. oder der für INi einzusetzende Wert 105 überschreitet, kann Vattenfall innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages den Jahresgrundpreis sowie den Arbeitspreis anpassen. Dies gilt unbeschadet des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV auch für § 3 sowie für § 4 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Anpassungen sind dem Fernwärmekunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten anzukündigen.</p> <p>§5 Abrechnung</p> <p>(1) -Unverändert-</p> <p>(2) Der vereinbarte höchste HWD/KD und die gelieferte Wärmemenge werden am Ende des Abrechnungsjahres festgestellt und abgerechnet. Die gelieferte Wärme wird über die Kondensatmenge ermittelt, wobei der Berechnung eine Konstante von 0,686 kWh/l (Kilowattstunden je Liter) Kondensat zugrunde gelegt wird. Für die Ermittlung der Faktoren fGP und fAP sind einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für INi, EPI und HPi die arithmetischen Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von November bis Oktober bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Mai bis April bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni sowie für IKP das arithmetische Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von Januar bis Dezember bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Juli bis Juni bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni. für SLi der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zuletzt veröffentlichte Wert. In der Zwischenzeit sind monatliche Teilbeträge zu entrichten. Die Teilbeträge und deren Fälligkeit werden von Vattenfall festgesetzt. <p>(3) Vattenfall kann monatlich Rechnung erteilen. Wird monatlich Rechnung erteilt, werden abweichend von § 4 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Abrechnung der gelieferten Wärmemenge die jeweiligen monatlichen Werte für IKP, SLi, EPI und HPi zur Ermittlung des für den betreffenden Monat anzuwendenden Preisänderungsfaktors fAP eingesetzt. Als monatliche Werte für EPI und HPi gelten die zwei Monate vor der Rechnungslegung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.</p>	<p>Preisänderungsklauseln und/oder die Preise anzupassen. Falls EPI, HPi SLi und INi während der Laufzeit des Vertrages auf eine neue Basis bezogen werden sollten, werden die neuen Werte bis zur entsprechenden Anpassung der Preisänderungsklauseln und/oder der Preise auf die zuletzt gültige Basis umgerechnet.</p> <p>(3) Für den Fall, dass der für KPi einzusetzende Wert 180 und bzw. oder der für INi einzusetzende Wert 105 überschreitet, kann Vattenfall innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages den Jahresgrundpreis sowie den Arbeitspreis anpassen. Dies gilt unbeschadet des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV auch für § 3 sowie für § 4 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Anpassungen sind dem Fernwärmekunden mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten anzukündigen.</p> <p>§5 Abrechnung</p> <p>(1) -Unverändert-</p> <p>(2) Der vereinbarte höchste HWD/KD und die gelieferte Wärmemenge werden am Ende des Abrechnungsjahres festgestellt und abgerechnet. Die gelieferte Wärme wird über die Kondensatmenge ermittelt, wobei der Berechnung eine Konstante von 0,686 kWh/l (Kilowattstunden je Liter) Kondensat zugrunde gelegt wird. Für die Ermittlung der Faktoren fGP und fAP sind einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für KPi, INi, EPI und HPi die arithmetischen Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von November bis Oktober bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Mai bis April bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni sowie -Entfällt- für SLi der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zuletzt veröffentlichte Wert. In der Zwischenzeit sind monatliche Teilbeträge zu entrichten. Die Teilbeträge und deren Fälligkeit werden von Vattenfall festgesetzt. <p>(3) Vattenfall kann monatlich Rechnung erteilen. Wird monatlich Rechnung erteilt, werden abweichend von § 4 Abs. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Abrechnung der gelieferten Wärmemenge die jeweiligen monatlichen Werte für KPi, SLi, EPI und HPi zur Ermittlung des für den betreffenden Monat anzuwendenden Preisänderungsfaktors fAP eingesetzt. Als monatliche Werte für KPi, EPI und HPi gelten die zwei Monate vor der Rechnungslegung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes.</p>
---	---

Bei der Verwendung der Fachserien für das Kalenderjahr 2018 ergeben sich die Faktoren wie folgt:

Bisher:

$$fAP = 0,3 \frac{91,13}{38,25} + 0,3 \frac{104,61}{71,5} + 0,2 \frac{92,72}{44,7} + 0,2 \frac{114,51}{34,1} = 2,2401$$

NEU:

$$fAP = 0,3 \frac{142,53}{59,82} + 0,3 \frac{104,61}{71,5} + 0,2 \frac{92,72}{44,7} + 0,2 \frac{114,51}{34,1} = 2,2401$$

2.2 Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme bzw. Fernwärme-Versorgungsverträge

Ersatz für den Importkohlepreis (IKP)

Für alle Anschluss- und Versorgungsverträge bzw. Fernwärme-Versorgungsverträge ändern sich die Preisänderungsfaktoren wie folgt:

Seite/Umfang
5/6

Alte Formulierung:	Neue Formulierung:
<p>Zu Ziff. 3.2.:</p> <p>3.2. Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>3.2.1 für den Jahresgrundpreis</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INi}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>3.2.2 für den Arbeitspreis</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{IKP}{38,25} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPI}{34,1}$ <p>a.) IKP = Importkohlepreis. Hierzu wird jeweils der vom Bundesamt für Wirtschaft vierteljährlich für das zurückliegende Quartal veröffentlichte Preis für Drittländkohle herangezogen (in EUR/t Steinkohleeinheit (SKE), 1 SKE = 29308 kJ/kg).</p> <p>b.) SLi = der in 3.2.1 beschriebene Stundenlohnindex sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden.</p> <p>Zu Ziff. 4.2.</p> <p>4.2 Der vereinbarte höchste HWD/KD und die gelieferte Wärmemenge werden am Ende des Abrechnungsjahres festgestellt und abgerechnet. In Dampfnetz wird die gelieferte Wärme über die Kondensatmenge ermittelt, wobei der Berechnung eine Konstante von 0,686 kWh/l (Kilowattstunden je Liter) Kondensat zugrunde gelegt wird. Für die Ermittlung der Faktoren fGP und fAP sind einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> für INi, EPI und HPI die arithmetischen Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von November bis Oktober bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Mai bis April bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni sowie für IKP das arithmetische Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von Januar bis Dezember bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Juli bis Juni bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni. für SLi der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zuletzt veröffentlichte Wert. 	<p>Zu Ziff. 3.2.:</p> <p>3.2. Preisänderungsklausel</p> <p>Für die Ermäßigung oder Erhöhung der Preise sind folgende Faktoren anzuwenden:</p> <p>3.2.1 für den Jahresgrundpreis</p> $f_{GP} = 0,6 \frac{INi}{86,3} + 0,4 \frac{SLi}{71,5}$ <p>a.) INi = Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlicht wird, sowie</p> <p>b.) SLi = Stundenlohnindex der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichte Index der tariflichen Stundenlöhne im früheren Bundesgebiet in der gewerblichen Wirtschaft für den Wirtschaftszweig der Energieversorgung.</p> <p>3.2.2 für den Arbeitspreis</p> $f_{AP} = 0,3 \frac{KPI}{59,82} + 0,3 \frac{SLi}{71,5} + 0,2 \frac{EPI}{44,7} + 0,2 \frac{HPI}{34,1}$ <p>a.) KPI = Preisindex für Importkohle, der vom statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 Reihe 8.1 lfd. Nr. 104 veröffentlicht wird.</p> <p>b.) SLi = der in 3.2.1 beschriebene Stundenlohnindex sowie</p> <p>c.) EPI = Preisindex für Erdgas bei Abgabe an private Haushalte und</p> <p>d.) HPI = Preisindex für leichtes Heizöl bei Abgabe an den Verbraucher, die vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 und 182 veröffentlicht werden.</p> <p>Zu Ziff. 4.2.</p> <p>4.2 Der vereinbarte höchste HWD/KD und die gelieferte Wärmemenge werden am Ende des Abrechnungsjahres festgestellt und abgerechnet. In Dampfnetz wird die gelieferte Wärme über die Kondensatmenge ermittelt, wobei der Berechnung eine Konstante von 0,686 kWh/l (Kilowattstunden je Liter) Kondensat zugrunde gelegt wird. Für die Ermittlung der Faktoren fGP und fAP sind einzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für KPI, INi, EPI und HPI die arithmetischen Mittel der jeweiligen zwölf Monatswerte von November bis Oktober bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember bzw. von Mai bis April bei einem vereinbarten Abrechnungszeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni sowie -Entfällt- für SLi der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum zuletzt veröffentlichte Wert

In der Zwischenzeit sind monatliche Teilbeträge zu entrichten. Die Teilbeträge und deren Fälligkeit werden von Vattenfall festgesetzt.	In der Zwischenzeit sind monatliche Teilbeträge zu entrichten. Die Teilbeträge und deren Fälligkeit werden von Vattenfall festgesetzt.
--	--

Ersatz für den Importkohlepreis (IKP)Seite/Umfang
6/6

Bei der Verwendung der Fachserien für das Kalenderjahr 2018 ergeben sich die Faktoren analog zu 2.1.

Möchten Sie noch offene Fragen klären, können Sie diese gerne per Mail an uns richten, waerme.hamburg@vattenfall.de, oder im direkten Gespräch erörtern, 040 6396 – 3003.

Ihre Vattenfall Wärme Hamburg GmbH